Preußische Gesetzsammlung

Nr. 7.

Inhalt: Ministerialerklärung, betreffend die Herstellung einer Zweigbahn von der Nebenbahnlinie Blankenburg—Tanne der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn nach dem sogenannten Kalten Tale, S. 29. — Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 9. Februar 1911 zu dem Vertrage zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, vom 21. Mai 1904 in Verbindung mit dem Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905, S. 31. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 32.

(Nr. 11108.) Ministerialerklärung, betreffend die Herstellung einer Zweigbahn von der Nebenbahnlinie Blankenburg—Tanne der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn nach dem sogenannten Kalten Tale. Vom 24. Februar 1911.

Die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft in Blankenburg (Harz) beabsichtigt, von einem Punkte ihrer Nebenbahnlinie Blankenburg—Tanne (zwischen Rübeland und Elbingerode) eine 1,7 Kilometer lange vollspurige Zweigbahn nach dem sogenannten Kalten Tale zu erbauen, von der die Anfangsstrecke auf Königlich Preußisches Staatsgebiet, die Reststrecke auf Herzoglich Braunschweigisches Staatsgebiet entfällt.

Von der Herzoglich Braunschweigischen Staatsregierung, der die Oberaufsicht über die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft im allgemeinen obliegt, ist die auf Herzoglich Braunschweigischem Staatsgebiete gelegene Teilstrecke der Zweigbahn bereits als Nebenbahnlinie unter Verleihung des Enteignungsrechts genehmigt worden. Die Königlich Preußische Staatsregierung ist bereit, die Konzession für ihr Staatsgebiet ebenfalls zu erteilen. Da dieses Gebiet nur in einer Länge von etwa 140 Meter berührt wird, sind die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Staatsregierung übereingekommen, von der Abschließung eines förmlichen Staatsvertrags abzusehen und über die Bedingungen, unter denen Bau und Betrieb der Zweigbahn innerhalb des Königreichs Preußen zulässig sein soll, Ministerialerklärungen auszutauschen.

Demgemäß wird die Königlich Preußische Staatsregierung innerhalb ihres Gebiets die Konzession zum Bau und Betriebe der Zweigbahn alsbald unter folgenden Bedingungen erteilen:

1. Die ganze Zweigbahn, einschließlich des am Ende anzulegenden Bahnhofs Kaltetal, bildet einen wesentlichen Bestandteil des Halberstadt-

Ausgegeben zu Berlin den 18. April 1911.

Blankenburger Eisenbahnunternehmens und ist dauernd für den öffentlichen Verkehr zu betreiben. Die Spurweite der Bahn soll 1,435 Meter betragen. Für ihren Bau und Betrieb sind die für Nebeneisenbahnen geltenden Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 47) maßgebend.

2. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Zweigbahn muß längstens binnen 2 Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz der Konzession der Königlich Preußischen Staatsregierung gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Eisenbahngesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörden ein Verschulden nicht trifft, so wird der Gesellschaft durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

3. Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Zweigbahn erforderlichen Grund und Bodens wird die Königlich Preußische Staatsregierung für ihr Gebiet der Gesellschaft das Enteignungsrecht verleihen.

4. Die Bestimmungen des Artikel X Abs. 1 des zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen unter dem 27./30. Juni 1884 abgeschlossenen Staatsvertrags wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankenburg über Elbingerode nach Tanne und von Braunschweig über Derneburg nach Seesen sowie des Artikel 5 Abs. 1 und 6 und der Artikel 6 bis 14 des unterm 3. Juli 1905 abgeschlossenen Staatsvertrags wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankenburg nach Quedlinburg mit Abzweigung nach Thale sollen auf die im Königlich Preußischen Staatsgebiete gelegene Bahnstrecke sinngemäß Anwendung finden.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 24. Februar 1911.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.) v. Bethmann Hollweg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 3. März 1911 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 28. März 1911.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
In Vertretung:
v. Kiderlen-Waechter.

(Nr. 11109.) Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 9. Februar 1911 zu dem Vertrage zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, vom 21. Mai 1904 in Verbindung mit dem Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905. Vom 24. März 1911.

Ministerialerklärung

zu dem Vertrage zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, vom 21. Mai 1904 in Verbindung mit dem Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905.

Die Königlich Preußische Staatsregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen sind darüber einverstanden, daß die Gebietsteile, die nach Artikel 1 Abs. 1 des Vertrags zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, vom 21. Mai 1904 in der Fassung des § 1 Nr. 1 des Zusatzvertrags vom 26. Mai 1905 von Preußen an Bremen abgetreten sind, sowie die Gebietsteile, die nach Artikel 23 des erwähnten Vertrags vom 21. Mai 1904 von Bremen an Preußen abgetreten sind, auch in kirchlicher Beziehung der Staatszugehörigkeit folgen.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 9. Februar 1911.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) v. Kiderlen-Waechter.

Vorstehende Ministerialerklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 3. März 1911 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Der Vertrag zwischen Preußen und Bremen vom 21. Mai 1904 und der Zusatzvertrag vom 26. Mai 1905, zu denen die Ministerialerklärung ergangen ist, sind in der Gesetzsammlung vom Jahre 1905 S. 292 ff. und S. 303 ff. veröffentlicht.

Berlin, den 24. März 1911.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Frantzius.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 16. Januar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Lemberg in Lemberg im Kreise Strasburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 10 S. 181, ausgegeben am 9. März 1911;
2. das am 2. Februar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Escher-Ruthen-Oberndorf-Laaker Deich- und Schleusenverband in Oberndorf im Kreise Neuhaus a. Oste durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 9 S. 103, ausgegeben am 3. März 1911;
3. der am 6. Februar 1911 Allerhöchst vollzogene zweite Nachtrag zu dem Statute für die Genossenschaft zur Regulierung der Randow in Löcknitz im Kreise Randow vom 16. Januar 1905 durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 9 S. 83, ausgegeben am 3. März 1911, und der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 12 S. 181, ausgegeben am 24. März 1911;
4. das am 6. Februar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Lohrbache in Lipnitza im Kreise Briesen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 12 S. 225, ausgegeben am 23. März 1911;
5. das am 14. Februar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Landgrabenregulierungs-Genossenschaft in Japenzien im Kreise Anklam durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 11 S. 115, ausgegeben am 17. März 1911;
6. das am 15. Februar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut der Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Radewyker Niederung in Wilsum im Kreise Grafschaft Bentheim durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 11 S. 85, ausgegeben am 17. März 1911;
7. das am 20. Februar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Laßwitzer Drainagegenossenschaft in Laßwitz im Kreise Lissa durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 12 S. 155, ausgegeben am 21. März 1911;
8. das am 23. Februar 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Sabow-Kotzener Entwässerungsgenossenschaft in Groß Sabow im Kreise Naugard durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 12 S. 131, ausgegeben am 24. März 1911;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Seeben im Saalkreise für die Herstellung einer eigenen Wasserversorgungsanlage, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 13 S. 154, ausgegeben am 1. April 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.